

Kammerbeitrag 2013 - Änderung der Beitragsordnung - Was ist zu beachten ?

Die ordentliche Kammerversammlung hat am 22. Juni 2012 beschlossen, ab dem Beitragsjahr 2013 keine Beitragsbescheide mehr zu versenden. Stattdessen wird in der Dezember-Ausgabe des Kammerrundschreibens unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ eine „Öffentliche Zahlungsaufforderung“ erfolgen. Darin werden die Mitglieder aufgefordert, den Kammerbeitrag 2013 bis spätestens 31.01.2013 zu zahlen oder bis zu diesem Termin Einwendungen geltend zu machen bzw. Ermäßigungsanträge bei der Kammergeschäftsstelle zu stellen.

Die „Öffentliche Zahlungsaufforderung“ ersetzt die bisher von der Kammer versandten individuellen Beitragsbescheide und kann auch im Mitgliederbereich (Zugang s.u.) des Internetauftritts der Kammer unter der Rubrik „Mitteilungen StBK Hessen“ abgerufen werden. Sie gilt als Beleg für den Arbeitgeber und das Finanzamt.

Eine weitere Neuerung in der Beitragsordnung ist die Gewährung einer Beitragsermäßigung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Mitglieder, die der Kammer eine Einzugsermächtigung erteilen, erhalten eine Ermäßigung von 12,- €. Wenn die Einzugsermächtigung bis zur Fälligkeit des Beitrages am 31.01.2013 erteilt wird, reduziert sich der Kammerbeitrag 2013 für einen Vollzahler von 372,- € auf 360,- €.

Das Formular für die Einzugsermächtigung, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Kammer im Mitgliederbereich (Zugang s.u.) unter der Rubrik „Mitteilungen der StBK Hessen“.

Anträge auf Ermäßigung oder Erlass des Kammerbeitrages können bis zum 31.01.2013 schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle gestellt werden. Entscheidend für eine fristgerechte Antragsstellung ist das Eingangsdatum bei der Kammergeschäftsstelle. Bis zur Entscheidung über den Antrag wird der Beitrag nicht eingezogen. Der Einzug wird in der ersten Februarwoche 2013 erfolgen.

Die Beitragsordnung sieht drei Stufen der Beitragsermäßigung sowie den Erlass des gesamten Kammerbeitrages vor.

Kammermitglieder, bei denen die Summe des Umsatzes und/oder der Bruttobezüge 2012 25.000,- € nicht überschritten haben, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 33 1/3 %. Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur die Umsätze oder Bezüge aus der steuerberatenden Tätigkeit sondern sämtliche Umsätze bzw. Bezüge (z.B. aus einer Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) zu berücksichtigen sind.

In besonderen Härtefällen sieht die Beitragsordnung Beitragsermäßigungen von 50%, 75% oder den Erlass des Kammerbeitrages vor. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Zahlung des vollen Kammerbeitrages im Hinblick auf das Einkommen des Kammermitgliedes im vorangegangenen Jahr eine unzumutbare Härte darstellen würde und das Einkommen bestimmte Größenordnungen von 27.000,- € oder 18.000,- €, die der Vorstand in den Richtlinien zu § 6 der Beitragsordnung festgelegt hat, nicht überschreitet.

Ein Erlass kommt in Betracht, wenn das Kammermitglied im Vorjahr gar keine Einkünfte hat (z.B. bei einer ganzjährigen Nichtausübung des Berufes wegen Elternzeit) oder wenn neben einem sehr niedrigen Einkommen noch besondere Umstände hinzutreten (z.B. eine schwere Erkrankung), die eine Beitragserhebung unzumutbar erscheinen lassen.

Für die Inanspruchnahme der Härtefallregelung ist neben dem Antrag der Nachweis der den Härtefall begründenden Umstände erforderlich. Dieser erfolgt durch die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides aus dem Vorjahr. Gegebenenfalls ist auch die Vorlage von Geburtsurkunden oder ärztlichen Attesten erforderlich.

Bei einer Teilnahme am Lastschriftverfahren erhalten auch Mitglieder, denen eine Beitragsermäßigung gewährt worden ist, eine weitere Ermäßigung von 12,- €, wenn sie ganzjährig zur Zahlung des Kammerbeitrages verpflichtet sind.

Zugang zum Mitgliederbereich

Der Zugang zum Mitgliederbereich ist nur mit individuellen Zugangsdaten möglich. Für die Registrierung zum Mitgliederbereich und zur Freischaltung folgen Sie bitte den folgenden Punkten:

1. Anklicken eines Unternavigationspunktes in der Rubrik „Für Mitglieder“
 2. Anklicken des Links „Zum Login“
Es erscheint eine Anmeldemaske, dort bitte den Link „Als Benutzer registrieren“ auswählen.
 3. Eingabe der persönlichen Daten in die Eingabemaske
Die von Ihnen hier angegebene E-Mailadresse wird in Zukunft Ihr Benutzername sein, mit dem Sie sich einloggen. Eine nochmalige Registrierung mit dieser E-Mailadresse ist nicht möglich.
 4. Freischaltung per E-Mail durch die Kammer
Absender der Mail ist die Content Management AG, der technische Dienstleister der Kammer.
 5. Festlegung des individuellen Passwortes
Der Link der Mail, vgl. Ziff. 4, führt zur Seite der Content Management AG, auf der das individuelle Passwort zu setzen ist. Ein gültiges Passwort besteht aus 8-20 Zeichen, mindestens einem Sonderzeichen (z.B. !,%,§,?) oder einer Zahl und enthält keine Leerzeichen. Sollten Sie das Passwort zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr parat haben, können Sie in der Anmeldemaske den Link „Passwort vergessen?“ aufrufen. Nach Eingabe Ihrer E-Mailadresse (Benutzername) wird Ihnen eine Mail zugesandt, die erneut einen Link zur Vergabe eines Passwortes enthält.
 6. Anmeldung für den Mitgliederbereich durch Eingabe des Benutzernamens (Ihre E-Mailadresse) und Ihres Passwortes
-